

Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Ehrung von Ratsherren, verdienten Bürgern und anderen verdienten Personen vom 23. März 1981

§ 1 Ehrengabe

Die Stadt Bad Sachsa vergibt als Ehrengabe einen goldenen Ehrenring.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

- 1.1 Ratsherren der Stadt Bad Sachsa erhalten grundsätzlich nach einer zwölfjährigen Zugehörigkeit zum Rat automatisch den goldenen Ehrenring.
- 1.2 Der goldene Ehrenring wird ebenso an Ratsherren vergeben, die insgesamt fünfzehn Jahre mit lediglich einer Unterbrechung im Rat tätig waren.
- 1.3 Für die Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen ist die Tätigkeit im Rat der Stadt Bad Sachsa und in den Räten der ehemals selbständigen Gemeinden Neuhoof, Steina und Tettenborn maßgebend.
2. Anderen verdienten Bürgern und verdienten Personen, die sich für die Belange der Stadt Bad Sachsa in sozialer, kultureller, wissenschaftlicher oder politischer Hinsicht erheblich über das übliche Maß hinaus verdient gemacht haben, kann der goldene Ehrenring ebenfalls verliehen werden. Hierfür ist eine Zweidrittel-Mehrheit im Rat erforderlich.

§ 3 Goldener Ehrenring der Stadt Bad Sachsa

Der Ehrenring der Stadt Bad Sachsa ist aus Gold (333 - 8 Karat). Es ist ein Plattenring, in dessen Oberfläche das Wappen der Stadt Bad Sachsa per Hand eingraviert ist. Im Inneren des Ringes sind die Initialen des Trägers und das Datum der Verleihung eingearbeitet.

§ 4 Verfahren

1. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des goldenen Ehrenringes der Stadt Bad Sachsa sind
 - die Fraktionen im Rat der Stadt,
 - der Bürgermeister und
 - der Stadtdirektor.Die Vorschläge sind mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

2. Die Empfänger des goldenen Ehrenringes werden in das Ehrenbuch der Stadt Bad Sachsa eingetragen.
Außerdem wird eine Besitzurkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister und vom Stadtdirektor zu unterzeichnen ist.
3. Der goldene Ehrenring wird in feierlicher Form grundsätzlich anlässlich einer Ratssitzung durch den Bürgermeister überreicht.
Sollte eine Übergabe in dieser Form ausnahmsweise nicht möglich sein, hat trotzdem die Bekanntgabe in einer Ratssitzung zu erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten

Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen zu und erlischt mit dessen Tod. Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von dessen Ehefrau oder von anderen Personen veräußert werden.
Der Ehrenring geht in das vererbbares Eigentum des Beliehenen über.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz in Kraft.

Bad Sachsa, den 23. März 1981

gez. Seifert
Bürgermeister

gez. Meyer
Stadtdirektor

Diese Satzung wurde am 18. Mai 1981 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht.